Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7151 (neu)**
16. Wahlperiode 14. 11. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/6741 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6434 –

Überschüsse der Bundesagentur für Arbeit an Beitragszahler zurückgeben – Beitragssenkungspotenziale nutzen

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6035 –

Überschüsse der Bundesagentur für Arbeit zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit, für mehr Qualifizierung und eine längere Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes verwenden

A. Problem

Zu Drucksache 16/6741

Der konjunkturelle Aufschwung hat auf dem Arbeitsmarkt zu einer Reduzierung der Zahl der Arbeitslosen im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – geführt und der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit wurde entlastet. Jedoch schlage der wirtschaftliche Aufschwung bisher nur in geringem Umfang auf die arbeitsmarktpolitischen Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch. Langzeitarbeitslose profitieren nicht im gleichen Maße vom Abbau der Arbeitslosigkeit. Die Lastenverteilung bei der Reduzierung der Arbeitslosigkeit zwischen Bund und Bundesagentur für Arbeit sei nicht ausgewogen.

Die Bundesagentur für Arbeit habe ihre Personalausgaben aus Beitragsmitteln und aus Erstattungen des Bundes zu bestreiten. Ein wesentlicher Teil der gesamten Personalkosten der Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur für Arbeit seien die zukünftigen Versorgungsausgaben. Ohne eine weitgehende Versorgungsrückstellung könne sich in Zukunft die Notwendigkeit einer Anhebung des Beitragssatzes oder der Aufnahme von zinslosen Darlehen des Bundes ergeben, um die Versorgungslasten bestreiten zu können.

Zu Drucksache 16/6434

Nach Auffassung der Antragsteller kann die Bundesagentur für Arbeit (BA) auch für das Jahr 2007 mit Überschüssen rechnen. Nach jüngsten Berechnungen der BA wird für 2007 mit einem Überschuss von 5 bis 5,5 Mrd. Euro gerechnet. Gegenüber dem Haushaltsentwurf 2007, der von einem Defizit von 4,3 Mrd. Euro ausging, bedeutet das Mehreinnahmen in Höhe von 9,3 bzw. 9,8 Mrd. Euro.

Derzeit wird eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten der Überschüsse diskutiert. So sieht der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2008 vor, die Arbeitslosenversicherung verstärkt zur Finanzierung von Bundesaufgaben in Anspruch zu nehmen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Zweckentfremdung von Beitragsmitteln, da es sich bei den Überschüssen der BA um Mittel der Beitragszahler handelt.

Ferner belaufen sich aufgrund einer Analyse des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit für versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung auf insgesamt rund 11,9 Mrd. Euro, wovon 8,2 Mrd. Euro abbaubare versicherungsfremde Leistung sind.

Zu Drucksache 16/6035

Nach Ansicht der Antragsteller zeichne sich deutlich ab, dass statt eines Fehlbetrages mit einem Überschuss der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu rechnen sei. Für das gesamte Jahr 2007 werden Überschüsse zwischen 3,8 (Schätzung des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe e. V.) und 5,5 Mrd. Euro (Schätzung des Instituts für Weltwirtschaft in Kiel) prognostiziert. Hinzugerechnet werden müsse die Rücklage, die aus den Überschüssen des letzten Jahres gebildet wurde und 11,2 Mrd. Euro betrage. Die höheren Einnahmen der BA werden maßgeblich auf die Trennung der Betreuung, Vermittlung und sozialen Absicherung von Erwerbslosen in die zwei Regelkreise des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), die Erschwerung des Zugangs und die Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes zurückgeführt, die dazu führe, dass der Anteil der Erwerbslosen, die dem Versicherungssystem SGB III (Arbeitslosengeld I) zuzurechnen sind, beständig kleiner würde, während der Anteil der Erwerbslosen, die dem Fürsorgesystem SGB II (Arbeitslosengeld II) angehören, wachse. Als Folge der Trennung in zwei Regelkreise würde die BA finanziell entlastet, während ein erheblicher Teil der Erwerbslosen in das Fürsorgesystem SGB II abgeschoben wird und damit in die finanzielle Zuständigkeit des Bundes und der Kommunen fällt. Der Bund dürfe sich jedoch nicht zu Lasten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler aus seiner Verantwortung zur Finanzierung der Bekämpfung von Langzeiterwerbslosigkeit ziehen. Die Überschüsse der BA müssten daher zur Vermeidung und Bekämpfung von Langzeiterwerbslosigkeit und zur Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes genutzt werden, statt für Beitragssatzsenkungen. Weitere Beitragssatzsenkungen würden zu weiteren Einschränkungen bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik führen. Die Abschaffung des Aussteuerungsbetrags sei zu begrüßen, die Verwendung von Beitragsmitteln für eine Beteiligung der Bundesagentur an den Kosten der Verwaltungs- und Eingliederungskosten für Hartz-IV-Bezieherinnen und -Bezieher aber abzulehnen.

B. Lösung

Zu Drucksache 16/6741

Der Gesetzentwurf sah vor, der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2008 von 4,2 Prozent auf 3,9 Prozent zu senken.

Die Beitragszahlungen des Bundes an die BA für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten nach § 347 Nr. 9 in Verbindung mit § 345 Abs. 2 SGB III sollen entfallen.

Die BA solle sich ab dem Jahr 2008 durch einen Eingliederungsbeitrag zur Hälfte an den Aufwendungen des Bundes für die Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligen.

Der Aussteuerungsbetrag nach § 46 Abs. 4 SGB II soll zum 1. Januar 2008 abgeschafft werden.

Die BA soll einen Versorgungsfonds bilden, welches aus fünf unterschiedlichen Quellen finanziert werden soll, und zwar einer einmaligen Zuweisung für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, aus monatlichen Zuweisungen für aktive Beamtinnen und Beamte, aus der Entnahme der von der BA in die Versorgungsrücklage des Bundes und in den Versorgungsfonds des Bundes bisher eingezahlten Mittel, den sich nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes ergebenden Beträgen und den Erträgen des Vermögens des Versorgungsfonds. Die Mittel für das Sondervermögen sollen von der Deutschen Bundesbank verwaltet werden. Mit der Errichtung des Versorgungsfonds könnten die Versorgungsausgaben der BA von der übrigen Finanzentwicklung im Haushalt der BA entkoppelt und eine periodengenaue Zuordnung der Kosten erreicht werden.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden folgende wesentliche Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen:

– weitere Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2008 von 4,2 Prozent auf 3,3 Prozent und

– durch Bundesgesetz soll die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 127 Abs. 2 für Arbeitnehmer nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens 30 Monaten und nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf 15 Monate, nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens 36 Monaten und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf 18 Monate und nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens 48 Monaten und nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf 24 Monate verlängert werden.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Drucksache 16/6434

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 2008 mindestens auf 3,5 Prozent zu senken. Auch in den folgenden Jahren sollen die bei der BA eingenommenen Haushaltsüberschüsse für Beitragssenkungen eingesetzt werden.

Es sollen keine neuen versicherungsfremden Leistungen eingeführt werden, die aus Beitragsmitteln finanziert werden sollen.

Es sollen effizientere Strukturen in der Arbeitsverwaltung geschaffen werden, durch die weitere Senkungen der Lohnnebenkosten erreicht werden können.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Drucksache 16/6035

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, bei den Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht weiter zu sparen. Es soll sowohl auf weitere Beitragssatzsenkungen verzichtet werden, sowie die bereits zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden. Zur Vermeidung von Langzeiterwerbslosigkeit sollen alle Mittel genutzt werden (z. B. rechtzeitige und langfristige berufliche Weiterbildung) und darüber hinaus durch Überschüsse ergänzt werden. Zudem sollen verstärkt so genannte Nichtleistungsempfängerinnen und -empfänger in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einbezogen werden. Ferner soll der Aussteuerungsbetrag abgeschafft werden, um eine langfristige Strategie der beruflichen Qualifizierung zu ermöglichen. Dadurch würden der BA zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, so dass bereits ohne Verwendung der Überschüsse eine Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes möglich wäre. Im Grundsatz soll jedes Jahr Beitragszahlung zu einem Monat Arbeitslosengeldbezug führen. Darüber hinaus sollen für Menschen, die nicht ausreichend Beitragsjahre sammeln konnten, Mindestansprüche definiert werden. Eine Beitragszahlung von zwei Jahren vorausgesetzt, sollten Menschen unter 55 Jahren einen Mindestanspruch auf zwölf Monate Arbeitslosengeldbezug haben, Menschen mit Behinderungen oder über 55 Jahre auf 24 Monate und Menschen über 60 Jahre auf 30 Monate. Weitere durch die zu erwartenden Überschüsse zur Verfügung stehende Mittel sollen für eine Ausweitung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze für sozial benachteiligte Jugendliche genutzt werden sowie ausreichend Ausbildungsplätze geschaffen und besetzt werden.

Perspektivisch sollte die Trennung in zwei Regelkreise und damit zwei Klassen von Erwerbslosen überwunden werden. Dabei soll für die Betreuung, Vermittlung und soziale Absicherung von Erwerbslosen die Standards des SGB III im Mittelpunkt stehen. Die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte dahingehend verbessert werden, dass eine angemessene Beratung von Langzeiterwerbslosen ermöglicht wird. Mit der Überwindung der Trennung der Regelkreise wird auch der Entwicklung einer ungleichgewichtigen Finanzsituation der beiden Regelkreise die Grundlage entzogen. Die Langzeiterwerbslosigkeit könnte rechtzeitig bekämpft und vermieden werden, da die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für eine Ausweitung öffentlich geförderter Beschäftigung oder für mehr berufliche Weiterbildung der jetzigen Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Bezieher genutzt werden könnte.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme eines der Anträge.

D. Finanzielle Auswirkungen

Zu Drucksache 16/6741

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Einführung des Eingliederungsbeitrages bei gleichzeitiger Abschaffung des Aussteuerungsbetrages führt im Jahr 2008 zu einer Entlastung des Bundes um rund 3 Mrd. Euro. Die BA hat per Saldo eine entsprechende finanzielle Mehrbelastung zu tragen.

Der Grundstock des Versorgungsfonds der BA in Höhe von 2,5 Mrd. Euro wird der Rücklage der BA entnommen, weitere rund 45 Mio. Euro werden aus der Versorgungsrücklage des Bundes zugeführt, so dass zum Zeitpunkt der Errich-

tung des Sondervermögens der Haushalt der BA nicht belastet wird. Durch die Entnahme aus der Rücklage wird der Spielraum für die vorgesehene Beitragssenkung in der Arbeitslosenversicherung nicht eingeschränkt. Die für die aktiven Beamtinnen und Beamten der BA vorgesehenen laufenden Zuweisungen sind als fest kalkulierbare Kosten künftig aus dem Haushalt der BA zusätzlich zu bestreiten. Dem steht eine Entlastung des Haushalts der BA von laufenden Versorgungsaufwendungen für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Höhe von derzeit rund 200 Mio. Euro gegenüber. Insgesamt wird derzeit von laufenden Zuführungen im Bereich des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch in einer Größenordnung von jährlich rund 410 Mio. Euro ausgegangen, denen zunächst durch Wegfall der laufenden Versorgungsaufwendungen eine Entlastung von rund 200 Mio. Euro gegenübersteht. Da die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger kontinuierlich anwachsen wird, wird in absehbarer Zukunft die Entlastung überwiegen.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Gesetzesänderungen ist nicht mit nennenswerten Mehrbelastungen der betroffenen Körperschaften im Verwaltungsbereich zu rechnen.

Mit der Abschaffung des Aussteuerungsbetrages entfällt die aufwändige Revision der aussteuerungsbetragspflichtigen Übertrittsfälle seitens der BA.

Der durch die Verwaltung des Sondervermögens und die Abwicklung der Zahlungen und Zuführungen entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand ist geringfügig; dieser kann aus den vorhandenen Personal- und Sachmitteln abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Zu Drucksache 16/6741

Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung auf 3,9 Prozent führt im Jahr 2008 zu Mindereinnahmen der BA von bis zu 2,2 Mrd. Euro.

Durch die entfallenden Beitragszahlungen des Bundes für die in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtigen Erziehenden entstehen bei der BA im Jahr 2008 Mindereinnahmen in Höhe der Beitragsausfälle für das Jahr 2007, die in 2008 in Höhe von 290 Mio. Euro fällig gewesen wären. Für die Folgejahre hatte der Gesetzgeber den pauschal vom Bund zu entrichtenden Beitrag noch nicht bestimmt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die BA für die Jahre 2008 und danach Beitragsausfälle in ähnlicher Höhe hat.

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr erfolgt eine Entlastung durch die Senkung des Beitragssatzes. Auch Bund, Länder und Gemeinden werden als Arbeitgeber entlastet.

Von den vorgesehenen Regelungen gehen keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen aus, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

F. Bürokratiekosten

Zu Drucksache 16/6741

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, verändert oder aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6741 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Fünften Abschnitt des Zehnten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Rücklage und Versorgungsfonds

§ 366 Bildung und Anlage der Rücklage

§ 366a Versorgungsfonds“.

b) Nach der Angabe zu § 434q wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 434r Sechstes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“‘.

2. In Nummer 2 wird die Angabe „3,9“ durch die Angabe „3,3“ ersetzt.

3. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

‚4a. In § 349 Abs. 2 werden die Wörter ‚„für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind,“ gestrichen.‘

4. Folgende Nummer 7 wird angefügt:

‚7. Nach § 434q wird folgender § 434r eingefügt:

„§ 434r
Sechstes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) Durch Bundesgesetz wird die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 127 Abs. 2 für Arbeitnehmer nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens 30 Monaten und nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf 15 Monate, nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens 36 Monaten und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf 18 Monate und nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens 48 Monaten und nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf 24 Monate verlängert. Die für die Anspruchsdauer maßgebliche Rahmenfrist wird auf fünf Jahre verlängert.

(2) Mit dem Bundesgesetz wird die Möglichkeit eines Eingliederungsgutscheins für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 geschaffen. Jeder der Anspruchsberechtigten bekommt einen Eingliederungsgutschein, entweder verbunden mit einem konkreten Arbeitsangebot oder mit dem Auftrag, sich um dessen Einlösung zu bemühen.“‘;

II. nachfolgende Entschließung anzunehmen:

„Die Zahlung des Arbeitslosengeldes I für ältere Arbeitslose wird gemäß der Vereinbarung der Koalitionspartner ohne zusätzliche Belastungen für die Bundesagentur für Arbeit wie folgt verlängert:

– Bei der Inanspruchnahme einer Verlängerung des Arbeitslosengeldes I wird nach den Daten der Bundesagentur für Arbeit von Mehrausgaben in Höhe von 1,1 Mrd. Euro ausgegangen.

– Durch eine Veränderung der Altersstaffelung werden die Kosten um 300 Mio. Euro verringert: Verlängerte Zahlung von 15 Monaten ab 50 Jahren (30 Monate Vorversicherungszeiten innerhalb der letzten fünf Jahre), 18 Monate ab 55 Jahren (36 Monate Vorversicherungszeiten innerhalb der letzten fünf Jahre) und 24 Monate ab 58 Jahren (48 Monate Vorversicherungszeiten innerhalb der letzten fünf Jahre).

– Rund ein Drittel der zusätzlichen Belastung bei der Bundesagentur für Arbeit führt zu Einsparungen beim Bund in Höhe von rund 270 Mio. Euro. Diese Mittel werden der Bundesagentur für Arbeit durch eine andere Dotierung des Eingliederungsbeitrages erstattet.

– Von den bisher nicht verwendeten Eingliederungsmitteln bei der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 700 Mio. Euro wird ein Betrag von rund 500 Mio. Euro für folgende Maßnahmen eingesetzt: Jeder der Anspruchsberechtigten (siehe oben) bekommt einen Eingliederungsgutschein, entweder gekoppelt mit einem konkreten Arbeitsangebot oder mit dem Auftrag, sich um dessen Einlösung zu bemühen. Gelingt ihm dies nicht, wird für ihn die Verlängerung der Zahlung des Arbeitslosengeldes I durchgeführt.

– Ein entsprechendes Gesetz wird schnellstmöglich in Kraft treten in Absprache mit der Bundesagentur für Arbeit.

– Die Bundesagentur für Arbeit wird aufgefordert, die Grundlage dafür zu schaffen, mittelfristig die Beitragsjahre der Versicherungspflichtigen zu erfassen.

– Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird zum 1. Januar 2008 auf 3,3 Prozent gesenkt. Falls diese Beitragssatzhöhe bis zu dem in Aussicht genommenen Zeitraum 2011 nicht ausreicht, wird der Bund nicht erneut einen Bundeszuschuss zur Verfügung stellen.

Auf jeden Fall muss die Bundesagentur für Arbeit in der Lage sein und bleiben, im Interesse der Arbeitslosen eine aktive, integrierende Arbeitsmarktpolitik in erforderlichem Umfang zu machen (Eingliederungstitel) und die nötige Pensionsrückstellung zu sichern.“;

III. den Antrag auf Drucksache 16/6434 abzulehnen;

IV. den Antrag auf Drucksache 16/6035 abzulehnen.

Berlin, den 14. November 2007

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)	**Stefan Müller (Erlangen)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Stefan Müller (Erlangen)

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahren

1. Überweisungen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6741

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/6741** ist in der 120. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

b) Antrag auf Drucksache 16/6434

Der Antrag auf **Drucksache 16/6434** ist in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

c) Antrag auf Drucksache 16/6035

Der Antrag auf **Drucksache 16/6035** ist in der 120. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 2007 an den Ausschuss für Arbeit uns Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6741

Der **Haushaltsausschuss**, der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/6741 in ihren Sitzungen am 14. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zugleich die Annahme des in der Beschlussempfehlung abgedruckten Entschließungsantrags empfohlen.

b) Antrag auf Drucksache 16/6434

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/6434 in seiner 55. Sitzung am 8. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/6434 in seiner Sitzung am 14. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen.

c) Antrag auf Drucksache 16/6035

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/6035 in seiner 55. Sitzung am 8. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6741

Durch den konjunkturellen Aufschwung wurde die Zahl der Arbeitslosen im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf dem Arbeitsmarkt reduziert und der Haushalt der BA entlastet. Gleichzeitig beteiligt sich der Bund an den Kosten der Arbeitsförderung jährlich in Milliardenhöhe. Der wirtschaftliche Aufschwung schlägt jedoch bisher nur in geringem Umfang auf die arbeitsmarktpolitischen Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch. Auch ist die Lastenverteilung bei der Reduzierung der Arbeitslosigkeit zwischen Bund und BA nicht ausgewogen.

Ferner bestreite die BA ihre Personalausgaben aus Beitragsmitteln und aus Erstattungen des Bundes. Ohne eine weitergehende Versorgungsrückstellung könnte sich jedoch in Zukunft die Notwendigkeit einer Anhebung des Beitragssatzes oder der Aufnahme zinsloser Darlehen des Bundes ergeben, um die Vorsorgungslasten zu tragen.

Ziel der Maßnahme sei es, die Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung aufgrund der positiven Haushaltslage der BA durch Senkung des Beitragssatzes zum 1. Januar 2008 von derzeit 4,2 Prozent auf 3,9 Prozent erneut zu entlasten sowie die Lastenverteilung zwischen Bund und BA bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nachhaltig und ausgewogen zu regeln. In diesem Zusammenhang sollen die Beitragszahlungen des Bundes an die BA für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten nach § 347 Nr. 9 in Verbindung mit § 345 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch entfallen. Ferner solle sich die BA ab dem Jahr 2008 durch einen Eingliederungsbeitrag zur Hälfte an den Aufwendungen des Bundes für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten beteiligen. Der Aussteuerungsbetrag nach § 46 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch solle zum 1. Januar 2008 abgeschafft werden. Schließlich solle die Bildung eines Versorgungsfonds, der aus fünf verschiedenen Quellen finanziert wird, der Nachhaltigkeit des eingeleiteten Konsolidierungsprozesses der BA dienen und diese künftig von Konjunkturschwankungen unabhängiger machen.

Wege der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

b) Antrag auf Drucksache 16/6434

Die Fraktion der FDP fordert in ihrem Antrag, den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf mindestens 3,5 Prozent zu senken und auch in den folgenden Jahren die bei der BA eingenommenen Haushaltsüberschüsse für Beitragssenkungen einzusetzen. Denn nach jüngsten Berechnungen der BA wird für 2007 im Gegensatz zum Haushaltsentwurf 2007, der von einem Defizit von 4,3 Mrd. Euro ausging, mit einem Überschuss in Höhe von 5 bis 5,5 Mrd. Euro gerechnet, der durch Beitragssenkungen an die Beitragszahler zurückzugeben sei.

Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, keine neuen versicherungsfremden Leistungen einzuführen, die aus Beitragsmitteln finanziert werden sollen. Nach einer Analyse des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes für Steuerzahler sollen sich die Ausgaben der BA für versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung derzeit auf insgesamt 11,9 Mrd. Euro belaufen, wovon 8,2 Mrd. Euro abbaubare versicherungsfremde Leistungen seien. Durch den Abbau dieser versicherungsfremden Aufgaben sowie Einsparungen bei dazugehörigen Verwaltungsaufgaben könnte nach der Analyse des Instituts der Beitragssatz mittel- bis langfristig reduziert werden.

Schließlich wird betont, dass effizientere Strukturen in der Arbeitsverwaltung zu schaffen seien, wie bereits im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 vorgesehen, um weitere Senkungen der Lohnnebenkosten zu erreichen. Insoweit wird auf den Antrag der Fraktion der FDP „Neue effiziente Strukturen der Arbeitsverwaltung – Auflösung der Bundesagentur für Arbeit“ zu Drucksache 16/2684 verwiesen, worin sie Wege aufzeige, wie durch eine Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik und strukturelle Veränderungen bei der Arbeitsverwaltung eine Entlastung des Faktors Arbeit und Wachstum sowie mehr Arbeitsplätze in Deutschland dauerhaft erreicht werden können.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

c) Antrag auf Drucksache 16/6035

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion DIE LINKE. zeichne sich deutlich ab, dass die BA sowohl Mehreinnahmen als auch Minderausgaben aufzuweisen hat, die statt eines Fehlbetrages zu einem Überschuss führen werden. Dieser wird für das gesamte Jahr 2007 zwischen 3,8 und 5,5 Mrd. Euro prognostiziert. Hinzugerechnet werden müsse die Rücklage, die aus den Überschüssen des letzten Jahres gebildet wurde und 11,2 Mrd. Euro beträgt.

Die Fraktion DIE LINKE. fordert, die Überschüsse der BA zur Vermeidung und Bekämpfung von Langzeiterwerbslosigkeit und zur Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes zu nutzen. Dies bedeute, sowohl auf weitere Beitragssenkungen zu verzichten, als auch die bereits zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen. Zur Vermeidung von Langzeiterwerbslosigkeit müssten demnach alle zur Verfügung stehenden Mittel genutzt werden und darüber hinaus durch Überschüsse ergänzt werden. Ferner müsse der Aussteuerungsbetrag abgeschafft werden, um eine langfristige Strategie der beruflichen Qualifizierung zu ermöglichen. Obwohl im Rahmen der Evaluierung von Hartz I bis III festgestellt worden sei, dass die berufliche Weiterbildung ein erfolgreiches Instrument zur Förderung von Erwerbslosen ist, gingen die Eintritte in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in den letzten Jahren kontinuierlich zurück.

Weitere zu erwartende Überschüsse müssten für eine Ausweitung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze für sozial benachteiligte Jugendliche genutzt werden.

Letztlich müsse die Trennung in zwei Regelkreise und damit zwei Klassen von Erwerbslosen überwunden werden, wobei für die Betreuung, Vermittlung und soziale Absicherung von Erwerbslosen die Standards des SGB III im Mittelpunkt stehen müssen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlagen in der 63. Sitzung am 25. Oktober 2007 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Sie erfolgte in der 68. Sitzung am 13. November 2007.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)818 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, (BDA)
- Bundesleitung des dbb Beamtenbund und Tarifunion (DBB)
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, IAB
- Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e. V., BBB
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e. V. (KBI)
- Dr. Alexandra Wagner, Berlin
- Prof. Dr. Friedhelm Hase, Siegen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßte die geplante Beitragssenkung auf 3,9 Prozent und die Einrichtung einer Versorgungsrücklage. Allerdings müsse beachtet werden, dass der Trend der Finanzentwicklung der letzten zwei Jahre für die Zukunft nicht beliebig fortgeschrieben werden könne. Dies müsse bei der Überlegung, den Beitragssatz auf 3,5 Prozent zu senken, berücksichtigt werden. Abzulehnen sei, dass durch diesen Gesetzentwurf die BA erneut zusätzlich mit versicherungsfremden Leistungen belastet werde. Einmal mehr werde auf den Haushalt der BA zurückgegriffen, um gesamtgesellschaftliche Aufgaben des neuen Fürsorgesystems zu finanzieren. Vor allem halte man die Erhebung eines Eingliederungsbeitrages für verfassungsrechtlich bedenklich. Der sich durch die Versicherungspflicht ergebende Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG rechtfertige sich immer nur aus dem Schutzbedürfnis der einbezogenen Personen, denen im Gegenzug für Beiträge zusätzliche Sicherheit zugute komme. Daher müsse uneingeschränkt ge-

währleistet sein, dass die Mittel, die bei den Versicherten und bei den Arbeitgebern abgeschöpft würden, tatsächlich zur Verwirklichung der jeweiligen Vorsorgezwecke eingesetzt würden. Die Gruppe der Arbeitslosengeld-II-Empfänger gehöre eindeutig nicht zu diesem Personenkreis.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) merkte an, dass sich die Bundesregierung mit der geplanten Neuordnung der finanziellen Grundlagen der Arbeitslosenversicherung das richtige und im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, durch eine nachhaltige Senkung der Sozialversicherungsbeiträge unter 40 Prozent den Faktor Arbeit zu so weit wie möglich zu entlasten, verbaue. Der systemwidrige Aussteuerungsbetrag werde richtigerweise endlich abgeschafft, aber im Gegenzug werde die Arbeitslosenversicherung um jährlich 5 Mrd. Euro belastet. Dieser „Eingliederungsbeitrag“ sei verfassungsrechtlich höchst fragwürdig und führe nicht zu niedrigeren, sondern zu überhöhten Lohnzusatzkosten. Die vorgesehene Beitragsenkung auf 3,9 Prozent bleibe erheblich hinter dem zurück, was angesichts bereits erzielter und weiter auflaufender Reserven mittelfristig solide finanzierbar sei. Nötig und möglich sei eine Absenkung auf 3,2 Prozent. Die Mehreinnahmen der BA müssten den Beitragszahlern in Form von Beitragsenkungen zurückgegeben werden. Mit der Überlegung, das Arbeitslosengeld I zu verlängern, begebe sich die Politik auf einen gefährlichen Weg. Die vorgesehene Einrichtung eines Fonds für Versorgungsansprüche von Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit sei richtig. Abzulehnen sei dabei aber der vorgesehene Eingriff in die Haushaltsautonomie der selbstverwaltenden Bundesagentur für Arbeit, indem Höhe und Verfahren der Zuweisungen in den Versorgungsfonds vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnungen geregelt werden sollen.

Die Bundesleitung des dbb Beamtenbundes und Tarifunion (DBB) begrüßte uneingeschränkt die geplante Senkung des Beitragsatzes für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie die Einrichtung des Versorgungsfonds. Im Grundsatz ebenso genauso richtig sei die Neuverteilung der Lasten zwischen Bund und Bundesagentur im Hinblick auf die Eingliederungsleistungen für Langzeitarbeitslose. Es werde angeregt zu prüfen, ob sich durch eine entsprechende Verteilung zwischen Bund und Agentur Mittel freisetzen ließen, um die Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für Ältere zu finanzieren.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) hält fest, dass sich die Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung positiv auf die Beschäftigungsentwicklung in Deutschland auswirken werde. Die zur Einführung des Eingliederungsbeitrages herangezogene Begründung einer „nicht ausgewogenen“ Lastenteilung zwischen Bund und BA könne nicht mit der konjunkturell bedingten unterschiedlichen Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den beiden Rechtskreisen SGB II und SGB III belegt werden. Die Lastenteilung zwischen Bund und BA sollte an grundsätzlichen, konjunkturunabhängigen Überlegungen ausgerichtet sein. Durch den Eingliederungsbeitrag verändere sich die Steuerungslogik in der aktiven Arbeitsmarktpolitik erneut. Gegenüber der aktuellen Rechtslage würden sich Chancen und Risiken ergeben. Der Vorschlag, die Bezugsdauer des ALG I zu erhöhen, sei auf Grundlage wissenschaftlicher Befunde abzulehnen. Der in der Steuerung der aktiven Arbeitsmarktpolitik eingeschlagene Weg des an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Einsatzes von Eingliederungsmaßnahmen sollte konsequent fortgesetzt werden.

Der Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V. (BBB) war davon überzeugt, dass eine intensivierte Arbeitsmarktpolitik unverzichtbar bleibe. Ohne eine gesteigerte Förderung der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung werde der immer stärker beklagte Fachkräftemangel nicht zu beseitigen sein. Nur durch zusätzliche Anstrengungen in Bildung, Weiterbildung und Qualifizierung würden für die immer noch auf hohem Niveau verharrenden weit über zwei Millionen Langzeitarbeitslosen neue Chancen eröffnet. Besonders für diese Zielgruppe müssten wieder Mittel für längerfristige Qualifizierungsmaßnahmen bereitgestellt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf nutze die durch die positive konjunkturelle Entwicklung bei der BA entstandenen Spielräume zwar für Beitragssatzsenkungen, gefährde aber nicht die für eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik benötigten Mittel. Der Gesetzentwurf stoße ungeachtet der Bedenken in einigen Details, z. B. beim Eingliederungsbeitrag und der Neuregelungen der Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten, auf Zustimmung des Bildungsverbandes. Besonders der beabsichtige Wegfall des Aussteuerungsbetrages mit seinen Fehlanreizen sei hier noch einmal besonders hervorzuheben.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) sah durch die Absenkung des Beitragsatzes auf 3,9 Prozent eine Mehrbelastung des BA-Haushalts um rund 2,2 Mrd. Euro im Vergleich zum alten Beitragsatz. Der Wegfall der Zahlung der Beiträge für Erziehende zur Arbeitslosenversicherung durch den Bund sei versicherungssystematisch bedenklich, da damit Versicherungsleistungen ohne Beitragszahlungen auf Kosten der Beitragszahlergemeinschaft erbracht würden. Die Einführung eines „Eingliederungsbeitrags“ führe zu einer Mehrbelastung des BA-Haushalts um 3 Mrd. Euro im Vergleich zum Aussteuerungsbetrag. Zudem sei bedenklich, ob eine Beteiligung der BA an SGB-II-Ausgaben versicherungssystematisch adäquat sei. Die Einführung eines Versorgungsfonds gehe auf eine Initiative der BA zurück und sei deshalb auch richtig.

Das Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e. V. (KBI) begrüßte die geplante Senkung des Beitragsatzes auf 3,9 Prozent. Allerdings sei eine weitere Absenkung des Beitragssatzes vor dem Hintergrund der hohen Haushaltsüberschüsse der BA möglich und vor allem geboten. Man empfehle die Absenkung des Beitragssatzes auf 2,7 Prozent. Begrüßt werde ebenfalls die geplante Abschaffung des Aussteuerungsbetrages. Die geplante Einführung eines Eingliederungsbeitrages lehne man allerdings ab. Dies sei eine verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Regelung und belaste zu Unrecht die Beitragszahler. Die geplante Aufhebung der Zahlung der Beiträge für Erziehende zur Arbeitslosenversicherung durch den Bund werde abgelehnt, da diese Leistung versicherungsfremd sei und somit weiter vom Bund finanziert werden müsse. Man unterstütze die im Antrag der Fraktion der FDP gestellte Forderung, keine neuen versicherungsfremden Leistungen einzuführen, die aus Beitragsmitteln finanziert werden sollten. Die Forderung nach einer Verlängerung der Bezugsdauer des ALG I werde abgelehnt. Die bereits jetzt geltende Bezugsdauer von 18 Monaten für ältere Arbeitslose sei eine versicherungsfremde Leistung

und sollte abgebaut oder zumindest aus Steuermitteln finanziert werden.

Die Sachverständige Dr. Alexandra Wagner verdeutlichte, dass der Gesetzentwurf auf eine zusätzliche finanzielle Belastung der Bundesagentur für Arbeit mit versicherungsfremden Leistungen abziele, die allein dem Ziel der Entlastung des Bundeshaushalts diene. Damit werde die mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hergestellte weitgehende Transparenz in Bezug auf die Trennung von steuerfinanzierter (SGB II) und beitragsfinanzierter (SGB III) Arbeitsmarktpolitik wieder zurückgenommen. Mit den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Instrumenten dürfte die angestrebte nachhaltige und ausgewogene Regelung der Lastenverteilung zwischen Bund und Bundesagentur für Arbeit nicht erreichbar sein. Die Lösungsvorschläge seien überwiegend nicht sachgerecht, sondern würden als Finanzentscheidungen nach Kassenlage erscheinen. Die Teilung der Finanzierungslasten zwischen BA und Bund sei in sich widersprüchlich und entspreche nicht der verfassungsmäßig vorgegebenen Trennung der Verantwortung für Versicherungsleistungen und für allgemeine sozialpolitische Aufgaben.

Der Sachverständige Prof. Dr. Friedhelm Hase hielt den Eingliederungsbeitrag für verfassungswidrig. Die angeführten Argumente für den Eingliederungsbeitrag verfehlten die verfassungsrechtlich vorgegebene Aufteilung der Finanzierungsverantwortung, wie sie in den Bereichen „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ einerseits und „Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung“ andererseits zwischen Staat und BA bestehe. Auch die Streichung der Beitragszahlungen des Bundes für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten sei verfassungsrechtlich problematisch, da diese Regelung den verfassungsrechtlich vorgezeichnete Verteilung der Lasten zwischen Bund und sozialer Vorsorge nicht gerecht werde. Es liege im Interesse der Allgemeinheit, dass diejenigen, die in der Bundesrepublik Deutschland ein Kind erziehen, für das Alter und die Risiken der Erwerbsminderung und der Arbeitslosigkeit angemessen abgesichert seien; die entsprechende Finanzierungsverantwortung dürfe nicht vom Staat auf die Versicherten und Beitragszahler eines sozialen Vorsorgesystems abgewälzt werden.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6741 sowie den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/6434 und den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/6035 in seiner 69. Sitzung am 14. November 2007 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. wurde dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6741 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(11)834 empfohlen.

Gleichzeitig empfahl der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des in der Beschlussempfehlung abgedruckten Entschließungsantrags.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP hat er die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6434 empfohlen.

Keine Mehrheit fand dabei der nachfolgende, von der Fraktion der FDP zu ihrem Antrag eingebrachte Änderungsantrag:

Der Ausschuss wolle beschließen:

unter II. wird im ersten Spiegelstrich „mindestens auf 3,5 Prozent“ ersetzt durch „auf 3 Prozent“.

Begründung

Die Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Arbeit uns Soziales am 13. November 2007 zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze hat ergeben, dass deutlich mehr Spielraum bei den Mitteln der Bundesagentur für Arbeit für Beitragssenkungen besteht. Dies war auch Grund dafür, dass auf Vorschlag der Regierungskoalitionen der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung nun nicht mehr auf 3,9 Prozent, sondern auf 3,3 Prozent abgesenkt werden soll.

Die Überschüsse der Bundesagentur für Arbeit müssen an die Beitragszahler zurückgegeben werden. Falsch wäre es, die Beitragsmittel für eine Verlängerung der Arbeitslosengeld I-Bezugszeiten für Ältere bzw. die Finanzierung unnötiger und ineffizienter Arbeitsmarktprogramme einzusetzen, insbesondere durch Überführung von Beitragsmitteln in den Bundeshaushalt. Die Vorschläge der Regierungskoalition zu einer Absenkung auf 3,3 Prozent greifen daher zu kurz.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. hat er gleichfalls die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6035 empfohlen.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßt die als Ausdruck der positiven Arbeitsmarktlage vorgesehene weitere Beitragssatzabsenkung auf 3,3 Prozent. Auch geschehe dies den Koalitionsvereinbarungen entsprechend ab dem 1. Januar 2008. Es habe eine klare Vereinbarung hinsichtlich der Verlängerung des ALG I für langjährige Beitragszahler auf kostenneutrale Weise gegeben. Es sei klar, dass dies technisch komplizierter sei, als lediglich den Beitragssatz auf 3,3 Prozent abzusenken. Daher solle die Verlängerung des ALG-I-Bezuges unverzüglich betrieben werden. Wegen weiterer ausführlicher Erläuterungen, auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Kostenneutralität, wurde auf den Entschließungsantrag auf Drucksache 16(11)836 verwiesen.

Die Fraktion der SPD brachte ihre Freude über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt auch infolge der Arbeitsmarktpolitik zum Ausdruck. Der Gesetzentwurf enthalte wesentliche Veränderungen in diesem Bereich: Zum einen werde der Beitragssatz deutlich abgesenkt. Dies bedeute, dass die Kaufkraft deutliche positive Impulse erhalte. Dadurch würde die wirtschaftliche Entwicklung gestärkt. Wegen der sehr guten Finanzsituation der BA würde dies nicht zu Lasten der aktiven Arbeitsmarktpolitik gehen. Gerade ältere Arbeitslose hätten die Sorge, nicht schnell in den Arbeitsmarkt wiedereingegliedert zu werden, obwohl derzeit die Arbeitslosenzahlen Älterer stärker sinken würden als in anderen Bereichen. Gleichwohl müssten diese Sorgen aufgegriffen werden. Aus diesem Grund habe der Koalitionsausschuss beschlossen, die Bezugsdauer für ALG I für Ältere ab dem 50. Lebensjahr auf 15 Monate, für Ältere ab dem

55. Lebensjahr auf 18 Monate und für Ältere ab dem 58. Lebensjahr auf 24 Monate zu verlängern, wenn entsprechende Vorversicherungszeiten vorlägen. Ferner gäbe es einige strukturelle Veränderungen, nämlich die Beteiligung der Bundsagentur für Arbeit (BA) an den Eingliederungsleistungen im SGB II. Dies sei sachgerecht, da die BA auch für die Vermittlung und Qualifikation von Langzeitarbeitslosen Verantwortung trage. Der Aussteuerungsbetrag habe in der Vergangenheit Fehlanreize gerade in der frühzeitigen Qualifizierung gegeben und werde deswegen abgeschafft.

Die Fraktion der FDP hielt die geplante Beitragsabsenkung für unzureichend. Es bestehe ein deutlich größerer Spielraum zur Absenkung, insbesondere dann, wenn die Arbeitslosenversicherung nicht verstärkt zur Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen herangezogen werde. Eine Senkung des Beitragssatzes auf 3 Prozent sei realisierbar. Insoweit wurde auf die Aussagen von Sachverständigen verwiesen, die eine Beitragssenkung bis auf 2,7 Prozent für möglich hielten.

Die Fraktion DIE LINKE. lehnte weitere Beitragssenkungen ab. Diese gingen an den Problemen vorbei. Die Überschüsse seien für mehr Qualifizierung zu verwenden und zur Schaffung von mehr außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen für benachteiligte Jugendliche. Die Verlängerung der Bezugsdauer des ALG I sei ein Schritt in die richtige Richtung. Ferner wurde klargestellt, dass der Zusammenhang zwischen der Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und der Schaffung von mehr Arbeitsplätzen nicht nachgewiesen sei. Es gebe insoweit unterschiedliche Studien. Insbesondere wurde auf die der Hans-Böckler-Stiftung verwiesen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies darauf hin, dass insbesondere im Zusammenhang mit dem Eingliederungsbeitrag von allen Sachverständigen die Meinung vertreten werde, dieser sei nicht nur ordnungspolitisch bedenklich, sondern verstoße außerdem gegen die Verfassung. Auch die Entscheidung, das ALG I zu verlängern, sei falsch, da es zum einen keinen arbeitsmarktpolitischen Grund gebe, dies zu tun und zum anderen die Finanzierung dieser Entscheidung weitgehend aus dem Eingliederungstitel vorgenommen werde. Diese Politik ginge eindeutig zu Lasten derjenigen, die eine Unterstützung bräuchten, um auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß fassen zu können. Das Versprechen von Meseberg bliebe dann ein hohles Versprechen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6540 verwiesen. Hinsichtlich des vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung wird um weitere 0,6 Prozentpunkte auf 3,3 Prozent gesenkt. Dadurch werden die Beitragszahler zusätzlich um jährlich rund 4,7 Mrd. Euro entlastet. Insgesamt werden die Beitragszahler aufgrund der Absenkung um 0,9 Prozentpunkte um jährlich über 7 Mrd. Euro entlastet.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung, sinkende Arbeitslosenzahlen und steigende Beitragseinnahmen bei der Bundesagentur für Arbeit ermöglichen die nachhaltige Senkung des Beitragssatzes auf 3,3 Prozent. Ausgehend von der prognostizierten Wirtschaftsentwicklung und der bis zum Jahresende 2007 voraussichtlich auf rund 18 Mrd. Euro aufwachsenden Rücklage wird die Bundesagentur für Arbeit bis Ende 2011 ohne Darlehen des Bundes auskommen. Die Beitragssatzsenkung führt zu keiner Einschränkung bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 des Gesetzentwurfs, nach der der Bund von der Pflicht zur Beitragszahlung für die zur Arbeitsförderung versicherungspflichtigen Erziehenden befreit ist.

Zu Nummer 4

In einem Bundesgesetz wird geregelt, dass die Zahlung des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitslose ohne zusätzliche finanzielle Belastungen für die Bundesagentur für Arbeit wie folgt verlängert wird: Verlängerte Zahlung von 15 Monaten ab 50 Jahren (30 Monate Vorversicherungszeiten innerhalb der letzten fünf Jahre), 18 Monate ab 55 Jahren (36 Monate Vorversicherungszeiten innerhalb der letzten fünf Jahre) und 24 Monate ab 58 Jahren (48 Monate Vorversicherungszeiten innerhalb der letzten fünf Jahre). Jeder der Anspruchsberechtigten soll als neues Förderinstrument für ältere Arbeitnehmer einen Eingliederungsgutschein erhalten, der mit einem konkreten Arbeitsangebot oder mit dem Auftrag, sich um dessen Einlösung zu bemühen, verbunden ist.

Berlin, den 14. November 2007

Stefan Müller (Erlangen)
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333